

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES
Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 99

FREITAG, DEN 13. DEZEMBER

2019

Inhalt:

	Seite		Seite
Richtlinie zur Förderung lokaler Gesundheitszentren (LGZ-Förderrichtlinie)	1761	Öffentliche Auslegung einer Änderung des Flächennutzungsplans	1772
Genehmigung der Satzung zur Aktualisierung der Satzung des Wasserverbandes Boberg-Heidhorst	1763	Beabsichtigung der Widmung einer Wegefläche in der Straße Am Krähenberg/Bezirk Altona	1772
Bekanntgabe der Feststellung hinsichtlich einer UVP-Pflicht gemäß § 5 Absatz 2 UVPG	1770	Berichtigung	1773
Öffentliche Auslegung einer Änderung des Landschaftsprogramms	1771	Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure (ÖbVI)	1773

BEKANNTMACHUNGEN

Richtlinie zur Förderung lokaler Gesundheitszentren (LGZ-Förderrichtlinie)

Lokale Gesundheitszentren (LGZ)

Die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz fördert bis zu sieben lokale Gesundheitszentren (LGZ) nach Maßgabe der Landeshaushaltsordnung (LHO), der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 46 LHO in der jeweils aktuellen Fassung sowie den Bestimmungen dieser Richtlinie.

1. Förderziele und Zuwendungszweck

Durch die mit dieser Richtlinie geförderten LGZ sollen folgende Ziele für Hamburg erreicht werden:

- Verbesserung der gesundheitlichen Versorgung in sozial und gesundheitlich belasteten Quartieren,
- Förderung von sektorenübergreifenden Versorgungsansätzen zur Verbesserung der Patientenversorgung,
- Verbesserung der Patientenorientierung durch lokal organisierte Zentren,
- Förderung der interdisziplinären Zusammenarbeit von lokalen Beratungsstrukturen,
- Förderung von sozialer Querschnitts-/Primärberatung zur Verbesserung der sozialen Situation.

Konkreter Zweck der Förderung ist der Betrieb eines LGZ in den Stadtteilen, die nach dem „Sozial Monitoring Integrierte Stadtteilentwicklung“ in Hamburg¹⁾ einen „niedrigen“ und „sehr niedrigen“ Statusindex aufweisen. Bei diesen Gebieten handelt es sich um Areale mit zu vermutenden und gehäuften sozialen Benachteiligungen und Problemlagen mit der damit häufig verbundenen gesundheitlich höheren Belastung. Angestrebt wird eine gleichmäßige Verteilung über alle Bezirke.

2. Zuwendungsempfängende

Bei den Empfängern der Förderungszuwendung muss es sich um einen gemeinnützigen Verein oder eine andere gemeinnützige juristische Person mit Sitz in Hamburg als Träger des LGZ handeln.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Für die Beantragung der Förderung des Betriebs eines LGZ müssen folgende Fördervoraussetzungen erfüllt sein.

Bei Antragstellung ist ein Gesamtkonzept vorzulegen, das die Zuwendungsvoraussetzungen umsetzungsfähig beschreibt.

3.1 Verbindliche Kooperationen

Es findet eine verbindlich zu gestaltende Zusammenarbeit zwischen dem Zuwendungsempfängenden und folgenden Personen bzw. Einrichtungen statt:

- Mindestens ein haus- und/oder kinderärztliches Versorgungsangebot in Zugehörigkeit zum vertragsärztlichen Sektor ist vor Ort im LGZ tätig und kooperiert mit dem Zuwendungsempfängenden.
- Angebot einer qualifizierten sozialen Querschnitts-/Primärberatung in Fragen z.B. des Wohnens, der Ansprüche an Sozialversicherungen oder im Umgang mit anderen Stellen. Die Beratung geht über eine „Verweisberatung“ hinaus, bindet diese aber mit ein und wird durch qualifiziertes Personal durchgeführt.
- Angebot von vermittelnden, die Patientinnen und Patienten in ihrem medizinischen und pflegerischen Bedarf unterstützenden Personen oder Einrichtungen (z.B. Gemeindefschwester, Community Health Nurse, Case Manager, Gesundheitskiosk).

¹⁾ <https://www.hamburg.de/sozialmonitoring/>

Es sind keine zusätzlichen Brandlasten mit dem Vorhaben verbunden.

Darüber hinaus wird das Unfallrisiko durch vorgesehene organisatorische Maßnahmen, wie regelmäßige arbeits- und anlagenbezogene Unterweisungen der Mitarbeiter, schriftliche Arbeits- und Verfahrensanweisungen sowie schriftliche Betriebsanweisungen weitestgehend ausgeschlossen.

Es sind daher keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen hinsichtlich Risiken von Störfällen und Unfällen zu erwarten.

Gegenüber dem bisherigen Betrieb wird sich die Art der Abfälle nicht verändern.

Eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung ist sichergestellt.

Es wird keine neue Fläche in Anspruch genommen, alle Änderungen finden innerhalb der bestehenden Gießereihalle statt und es sind keine Emissionen und Boden und Wasser zu erwarten.

Da die Emissionen durch die geplante Anlage die Bagatellmassenströme der TA Luft unterschreiten, ist durch das Vorhaben mit keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Baudenkmäler/Gebäudeensembles zu rechnen.

Durch das geplante Vorhaben können keine grenzüberschreitenden Auswirkungen hervorgerufen werden.

Es sind keine schweren oder komplexen Auswirkungen zu erwarten.

Keine bzw. geringfügige Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen.

Keine bzw. geringfügige Auswirkungen hinsichtlich voraussichtlichen Zeitpunkts des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit von Auswirkungen.

Das geplante Vorhaben hat keine Auswirkungen im Zusammenwirken mit Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben. Es gibt keine kumulierenden bestehenden oder zugelassenen Vorhaben.

Die Möglichkeiten, die Auswirkungen wirksam zu vermeiden, wurden bei der Planung und der beabsichtigten Umsetzung bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nach dem Stand der Technik sowie den besten verfügbaren Techniken weitestgehend ausgeschöpft.

Hamburg, den 3. Dezember 2019

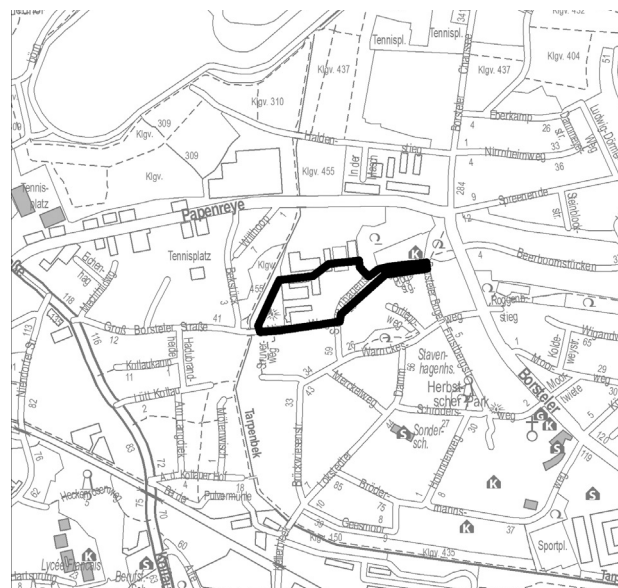
**Die Behörde für Umwelt und Energie
– Immissionsschutz und Abfallwirtschaft –**

Amtl. Anz. S. 1770

Öffentliche Auslegung einer Änderung des Landschaftsprogramms

Die Änderung des Landschaftsprogramms „Wohnen südlich Papenreye in Groß Borstel“ (L 06/18) wird gemäß § 5 Absatz 2 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (HmbBNatSchAG) vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), zuletzt geändert am 13. Mai 2014 (HmbGVBl. S. 167), öffentlich ausgelegt.

Das Gebiet der Änderung des Landschaftsprogramms liegt südlich der Papenreye, nördlich des Niendorfer Wegs und der Stavenhagenstraße, östlich der Tarpenbek und westlich der Grünanlage Pehmöllers Garten im Stadtteil Groß Borstel (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 406).



Im Landschaftsprogramm soll unter Beachtung des zu ändernden Flächennutzungsplans die Milieus „Etagenwohnen“ und „Gartenbezogenes Wohnen, Grünqualität sichern, parkartig“ dargestellt werden. Außerdem wird eine Grüne Wegeverbindung weitergeführt.

In der Karte Arten- und Biotopschutz wird künftig der Biotopentwicklungsraum 12 „Städtisch geprägte Bereiche teils geschlossener, teils offener Wohn- und sonstiger Bebauung mit mittlerem bis geringerem Grünanteil“ sowie 10e „Sonstige Grünanlage“ dargestellt.

Das Plangebiet der Änderung des Landschaftsprogramms umfasst etwa 4,2 ha.

Der Entwurf der Änderung des Landschaftsprogramms wird mit Beschluss, Erläuterungsbericht und Karten nach § 5 Absatz 2 HmbBNatSchAG in der Zeit vom 23. Dezember 2019 bis 27. Januar 2020 an den Werktagen während der Dienststunden im Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamtes Hamburg-Nord, Kümmellstraße 6, VI. Obergeschoss, 20249 Hamburg, öffentlich ausgelegt.

Ein Duplikat der Änderung des Landschaftsprogramms kann in der Behörde für Umwelt und Energie, Amt für Naturschutz, Grünplanung und Energie, Neuenfelder Straße 19, I. Obergeschoss (Eingangsbereich), Raum E.01.274, 21109 Hamburg, im oben angegebenen Zeitraum eingesehen werden.

Während der öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen zu der ausliegenden Änderung des Landschaftsprogramms bei den oben genannten Dienststellen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über das Landschaftsprogramm unberücksichtigt bleiben.

Der Entwurf der Änderung des Landschaftsprogramms kann im oben genannten Zeitraum auch im Internet unter Verwendung des kostenlosen Online-Dienstes „Bauleitplanung“ eingesehen werden. Zudem besteht hier die Möglichkeit, Stellungnahmen „online“ abzugeben. Der Online-Dienst kann unter der folgenden Adresse aufgerufen werden: <https://bauleitplanung.hamburg.de>

Hamburg, den 10. Dezember 2019

Die Behörde für Umwelt und Energie

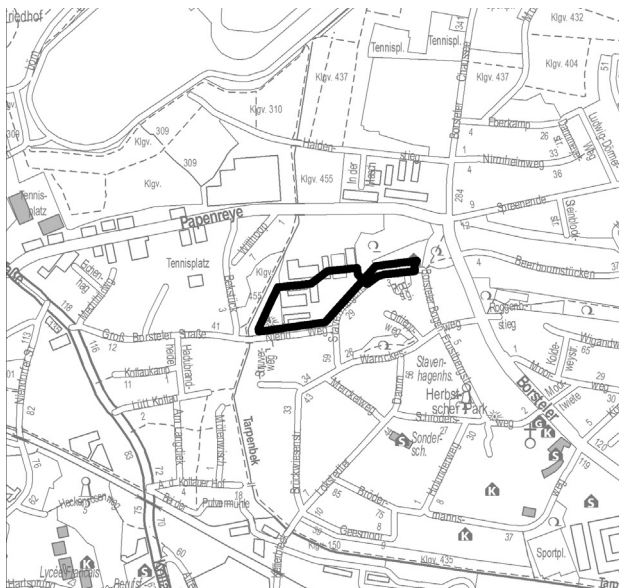
Amtl. Anz. S. 1771

Öffentliche Auslegung einer Änderung des Flächennutzungsplans

Der Senat hat beschlossen, die Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnen südlich Papenreya“ gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635) öffentlich auszulegen:

Änderung des Flächennutzungsplans (F 01/18)

Das Gebiet der Flächennutzungsplanänderung liegt östlich der Tarpenbek, nördlich des Niendorfer Wegs, westlich der Stavenhagenstraße und südlich der Papenreya in Groß Borstel (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 406).



Eine Stärkung der bestehenden Gewerbenutzung nördlich des Änderungsbereichs des Flächennutzungsplans ermöglicht eine Umnutzung der bisher gewerblich genutzten Flächen, direkt nördlich des Niendorfer Wegs, für Wohnbauzwecke. Mit der Änderung des Flächennutzungsplans sollen daher auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Wohnungsbau geschaffen werden.

Das Gebiet der Flächennutzungsplanänderung umfasst eine Fläche von etwa 3 ha.

Die Änderung des Flächennutzungsplans (zeichnerische Darstellungen, Beschlusstext und Begründung) wird in der Zeit vom 23. Dezember 2019 bis 27. Januar 2020 an den Werktagen (außer sonnabends) während der Dienststunden im Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamtes Hamburg-Nord, Technisches Rathaus, Kümmeßstraße 6, VI. Obergeschoss, 20249 Hamburg, öffentlich ausgelegt.

Ein Duplikat der Änderung des Flächennutzungsplans kann in der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung, Neuenfelder Straße 19, I. Obergeschoss (Eingangsbereich), Raum E.01.274, 21109 Hamburg, im oben angegebenen Zeitraum eingesehen werden.

Bestandteil der Auslegung ist der Umweltbericht mit Informationen zu den Schutzgütern:

- Mensch, hinsichtlich der Straßen- und Flugverkehrslärmmissionen;
- Luft und Klima, hinsichtlich der Schadstoffbelastung und der klimaökologischen Bedeutung;

- Wasser und Boden, hinsichtlich der Schutzwürdigkeit des Bodens und Auswirkung der Versiegelung;
- Tiere und Pflanzen, hinsichtlich der Bedeutung des Grünzugs und der Gewässerlandschaft entlang der Tarpenbek als gesamtstädtische Grünverbindung;
- Stadt- und Landschaftsbild, hinsichtlich der Arrondierung von Wohnbebauung;
- Kultur- und Sachgüter, hinsichtlich des denkmalgeschützten Hügelgrabs.

Folgende umweltrelevante Informationen sind für den Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplans verfügbar:

- Schalltechnische Stellungnahme und Karte zum Fluglärm – Siedlungsbeschränkungsbereich 2016, betreffend das Schutzgut Mensch.
- Stadtklimatische Bestandsaufnahme und Bewertung für das Landschaftsprogramm Hamburg 2012, betreffend das Schutzgut Luft und Klima.
- Faunistische Bestandserfassung, Artenschutzuntersuchung und Biotopkataster 2018, betreffend das Schutzgut Tiere und Pflanzen.
- Fachplan Schutzwürdige Böden 2017, betreffend Schutzgut Boden.

Während der öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen zu der ausliegenden Änderung des Flächennutzungsplans bei einer der oben genannten Dienststellen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 UmwRG gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Der Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplans kann im oben genannten Zeitraum auch im Internet unter Verwendung des kostenlosen Online-Dienstes „Bauleitplanung“ eingesehen werden. Zudem besteht hier die Möglichkeit, Stellungnahmen online abzugeben. Der Online-Dienst kann unter der folgenden Adresse aufgerufen werden: <https://bauleitplanung.hamburg.de>

Hamburg, den 10. Dezember 2019

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen

Amtl. Anz. S. 1772

Beabsichtigung der Widmung einer Wegefläche in der Straße Am Krähenberg/Bezirk Altona

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) wird im Bezirk Altona, Gemarkung Dockenhuden, Ortsteil 224, eine etwa 7726 m² große, in der Straße Am Krähenberg liegende Wegefläche (Flurstück 644 teilweise) mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Pläne über den Verlauf der zu widmenden Fläche liegen für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Foyer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Altona, Jessenstraße 1-3, 22767